

1. Umfang und Bedeutung der in § 110 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.O. geregelten Befreiung ausländischer Kläger von der Verpflichtung, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 21. Februar 1902 i. S. T. E. and D. Co. Lim. (Pl.) w. M. (Bekl.). Rep. I. 173/01.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die vereinigten Zivilsenate haben eine zwischen dem I. und dem VI. Zivilsenate des Reichsgerichtes streitig gewordene Rechtsfrage über die Auslegung des § 110 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.O. wie folgt entschieden:

„Die in § 110 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.O. vorgesehene Befreiung der Ausländer von der Verpflichtung, Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten, tritt auch dann nicht ein, wenn nach den Gesetzen des Staates, dem der Kläger angehört, in Bezug auf die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten zwar ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden nicht gemacht wird, gleichwohl aber ein Deutscher, wenn er den Ausländer in dessen Heimatstaate mit einem gleichen Prozesse belangte, nach jenen Gesetzen zu einer Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten verpflichtet sein würde.“

Gründe:

„In seinem Urteile vom 24. Mai 1897 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 406) hat der VI. Zivilsenat den § 110 (damals § 102) Abs. 2 Ziff. 1 C.P.O. im Sinne der sog. formellen Reciprocität dahin ausgelegt, daß die hier geregelte Befreiung der Aus-

länder von der Verpflichtung, Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten, dann eintritt, wenn der Staat, dem der Kläger angehört, einen vor seinen Gerichten klagenden Deutschen hinsichtlich der Pflicht zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nicht anders als die eigenen Unterthanen behandelt. Hiernach soll es nur darauf ankommen, zu fragen, ob den Deutschen, der vor den Gerichten des fremden Staates klagt, eine Kautionspflicht trifft, die ihren Grund in der dortigen Ausländer-Eigenschaft des Deutschen hat.

Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt, daß die Civilprozeßordnung grundsätzlich keinen Unterschied in der Behandlung von Inländern und Ausländern mache. Die vereinzelt bestimmten Bestimmungen, wo hiervon abgewichen wird, müßten deshalb als Ausnahmen auf die Fälle beschränkt werden, die der Gesetzgeber unzweifelhaft habe treffen wollen. In den Motiven werde die Bestimmung auf das Prinzip der Reciprozität zurückgeführt; in neuerer Zeit sei aber die Anschauung die herrschende, daß, soweit bei der Regelung der Rechtsstellung der Ausländer in dem einen Staate auf die Behandlung der Fremden in anderen Staaten Rücksicht zu nehmen sei, nur sog. formelle oder absolute Reciprozität zu verlangen sei, es also für die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer in dem einen Staate genügen müsse, wenn der fremde Staat in der in Betracht kommenden Beziehung auch keinen Unterschied zwischen seinen Angehörigen und Fremden mache.

Diese Gesichtspunkte können nicht für durchschlagend erachtet werden.

Der vorliegende Gesetzestext enthält das Wort „Reciprozität“ oder „Gegenseitigkeit“ nicht. Er enthält es nicht, obwohl dasselbe Gesetz an zwei anderen Stellen diesen Ausdruck kennt und unmittelbar verwendet, nämlich in den Bestimmungen über die Bewilligung des Armenrechtes an Ausländer (§ 114, früher § 106, Abs. 2) und bei der Regelung der Anerkennung ausländischer Urteile (§ 323 Abs. 1 Ziff. 5 in Verb. m. §§ 722, 723, früher § 661 Abs. 2 Ziff. 5). Er enthält es nicht, obwohl sich unter den benutzten Vorentwürfen einer (der preussische Entwurf) befand, der (in § 134 Ziff. 1) auch die hier in Rede stehende Materie in der gleichen Weise durch den einfachen Hinweis auf das Vorhandensein der Gegenseitigkeit regeln wollte. Das Gesetz hat statt dessen hier eine ganz bestimmte tatsächliche Voraussetzung aufgestellt und von deren Erfüllung die Befreiung

abhängig gemacht. Diese Voraussetzung besteht darin, daß ein Deutscher nach dem ausländischen Gesetze in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist. Damit ist eine einfache und klare Norm aufgestellt. Diese Norm darf nicht durch Erwägungen eingeschränkt werden, die außerhalb dieses einfachen Sachverhaltes liegen und auf Umstände zurückgreifen, von denen das Gesetz schweigt.

Die Bemerkung in der Begründung der Reichstagsvorlage (S. 439):

„Der Grund Nr. 1 begreife die Fälle der Reciprozität“, sagt nicht mehr, als daß der Grundsatz der Gegenseitigkeit insoweit anerkannt werde, als es durch die Worte des Gesetzes unmittelbar gegeben ist. Sie kann nicht dahin führen, daß bei der Anwendung des Gesetzes allgemeine Erwägungen über die richtige Handhabung internationaler Gegenseitigkeit angestellt, und deren Ergebnis auch über den Wortsinne des Gesetzes hinaus als dessen Inhalt angenommen wird. Das Reichsgericht hat in ständiger Judikatur angenommen, daß den Materialien zur Civilprozeßordnung eine selbständige formale Bedeutung für die Feststellung des Sinnes und der Tragweite des Gesetzes nicht beigelegt werden darf, daß vielmehr nur der durch die Gesetzesworte selbst getragene Wille des Gesetzgebers als geltendes Recht anzuerkennen ist.

Der VI. Civilsenat erkennt in dem angezogenen Urteile selbst an, daß der Wortlaut des Gesetzes für die Auffassung spricht, daß ein in Deutschland klagender Ausländer von der Pflicht, dem Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, nur dann befreit sein solle, wenn in seinem Heimatsstaate ein als Kläger auftretender Deutscher ganz allgemein zur Sicherheitsleistung nicht verbunden sein oder diese Befreiung doch bei einer Sachgestaltung genießen würde, wie sie bei dem im konkreten Falle von dem betreffenden Ausländer in Deutschland angestregten Prozesse vorliegt. Von diesem Ergebnisse, zu dem die Auslegung des Wortsinnes führt, abzuweichen, erscheint nicht gerechtfertigt. Eine solche Abweichung könnte allenfalls in Frage kommen, wenn der Nachweis erbracht würde, daß der ermittelte Rechtsatz zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen führe, die der Gesetzgeber kaum gewollt haben könne. Das ist aber hier nicht der Fall. Vielmehr kann es nur als billig und angemessen bezeichnet

werden, wenn der Ausländer bei uns nur dann kautionsfrei bleibt, wenn dies nach dem Rechte seines Heimatsstaates bei Umkehrung der Parteirollen, aber sonstiger Gleichheit der Streitfache der Fall sein sollte. Eine Wohlthat, die das ausländische Gesetz den Deutschen gewährt, wird erwidert. Wird die Wohlthat im Auslande nicht gewährt, so muß der Ausländer zufrieden sein, wenn er im Inlande nicht schlechter behandelt wird, als es die Regel seiner eigenen Gesetzgebung bedingt. Ob diese Grundsätze geeignet sind, auch auf anderen Gebieten des internationalen Rechtsverkehrs angewandt zu werden, mag dahingestellt bleiben. Auch wer das leugnet, kann sie doch auf dem eng begrenzten Gebiete der klägerischen Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten für sachgemäß und völlig erträglich halten.

Verwandt mit der hier in Rede stehenden Gesetzesbestimmung ist die Vorschrift des § 85 G.R.G. Danach sollen Ausländer, die als Kläger auftreten, das Dreifache desjenigen Betrages als Voranschuß zahlen, den ein Inländer im gleichen Falle zu entrichten haben würde. Diese Verpflichtung, die eine Sicherung der Staatskasse bezweckt, soll aber nicht eintreten,

„wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist“.

Der VI. Civilsenat hat geglaubt, hieraus ein weiteres Argument dafür entnehmen zu können, daß in § 110 E.F.D. der Grundsatz der formellen Gegenseitigkeit zur gesetzlichen Anerkennung gelangt sei.

Es ist zuzugeben, daß die gesetzlichen Bestimmungen in Fassung und Zweck im wesentlichen übereinstimmen und sich nur dadurch voneinander unterscheiden, daß die eine die Sicherung der Staatskasse, die andere die Sicherung des Prozeßgegners ins Auge faßt, wie denn auch die Materialien zum Gerichtskostengesetze ergeben, daß die Absicht bestand, sich in diesem Punkte „thunlichst an die Vorschriften der Civilprozeßordnung anzuschließen“. Hiernach würde allerdings ein bei der Auslegung der einen Bestimmung gewonnenes Ergebnis für die Auslegung der anderen von Bedeutung sein. Die Auslegung des § 85 G.R.G. ist aber in dem hier zur Erörterung stehenden Punkte ebenso zweifelhaft und streitig, wie die des § 110 E.F.D. Es genügt, in dieser Beziehung auf das erwähnte Urteil des VI. Civil-

senates einerseits und den Beschluß des I. Civilsenates vom 5. Dezember 1896,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 403, andererseits zu verweisen. Nach der einen Meinung soll die Befreiung von dem Ausländervorschuße eintreten, wenn der Heimatsstaat des Klägers von einem deutschen Kläger wegen seiner fremden Staatsangehörigkeit eine besondere Vorauszahlung oder eine Sicherstellung der Gerichtskosten nicht fordert. Nach der anderen soll zwar „die besondere Vorauszahlung“, von der das Gesetz spricht, auf die Ausländer-Eigenschaft des deutschen Klägers hinweisen, nicht aber auch die daneben vorgefehene, dem deutschen Gesetze unbekannt „Sicherstellung“ der Gerichtskosten, so daß die Befreiungsvorschrift auch überall da versagt, wo das Ausland von jedem Kläger eine vorherige Sicherstellung der Gerichtskosten fordert. Es ist nicht Sache der vereinigten Civilsenate, durch den gegenwärtigen Beschluß auch zu dieser Frage ausdrücklich Stellung zu nehmen. Da das Gerichtskostengesetz gegenüber der Civilprozeßordnung als Nebengesetz erscheint, das nach den Vorschriften des älteren Hauptgesetzes gebildet ist, muß die Zweifelhaftigkeit der Auslegung genügen, um dem Rückschlusse, wie ihn der VI. Civilsenat gemacht hat, die beweisende Kraft zu versagen.

Nach alledem haben die vereinigten Civilsenate auf den vom I. Civilsenate erhobenen Konflikt hin die streitige Frage zu § 110 C.P.O. im Sinne der sog. materiellen Gegenseitigkeit so, wie oben näher formuliert, entschieden.“